

Beschluß der Ratsversammlung vom 16. April 2003

(Gemäß den vorliegenden Neufassungen und Änderungsanträgen; Normaltext: Antrag SPD/B90 i.d.F. vom 18.02. Kursiv jeweils Änderungen / Ergänzungen in der Ratsversammlung)

(1) Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, sich *im Einvernehmen mit der Universitätsleitung* 1) bei der Sächsischen Staatsregierung für einen baldmöglichen Start des Umbaus des Universitätsgeländes am Augustusplatz einzusetzen, der eine Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme bis zum Universitätsjubiläum im Jahr 2009 gewährleistet.

(2) Maßgebend für den zu realisierenden Entwurf sind aus der Sicht des Stadtrates die funktionalen Anforderungen der Leipziger Universität und die städtebauliche Einbindung des Campus in die Leipziger Innenstadt.

(3) Der Nachbau der gesprengten Universitätskirche ist in diesem Rahmen nicht enthalten.

(4) *Stattdessen soll eine gültige architektonische Lösung für eine auch von außen erkennbare und öffentlich zugängliche geistig-geistliche Mitte der Universität auf dem Standort der ehemaligen Paulinerkirche gefunden werden, die sowohl der kulturhistorischen Bedeutung der Universitätskirche für die Stadt Leipzig gerecht wird als auch würdig und in angemessener Form an deren Sprengung erinnert* 2).

(5) *Hierzu bedarf es eines klaren und transparenten Verfahrens, welches den gegenwärtigen öffentlichen Diskurs aufgreift* 3).

1) kursiv: Ergänzungsantrag PDS

2) kursiv: Änderungsantrag Frau Suarez. Der Satz lautete im Antrag: "Stattdessen soll in einer würdigen und angemessenen Form an die Sprengung erinnert werden."

3) kursiv: Ergänzung / Neufassung SPD/B90

Paulinerverein zur Ablehnung des Wiederaufbaus de Universitätskirche

In der Debatte wurde mehrfach deutlich gemacht, dass der Begriff "Nachbau" den originalgetreuen Wiederaufbau von St. Pauli meint.

Durch die völlige Veränderung von Satz 4 und die Anfügung von Satz 5 ist aus meiner Sicht die Intention des Beschlusses deutlich vom ursprünglichen Antrag abgewichen. Dieser legte das Hauptgewicht auf eine Beschleunigung des Verfahrens und ließ offen, auf welche Weise an die Sprengung erinnert werden soll.

Der Beschlußtext schließt jetzt lediglich den "Nachbau" der gesprengten Kirche aus der Sicht des Stadtrates aus, legt aber wesentliche Maßstäbe an die Erinnerung und an eine funktionale Nachfolge der Paulinerkirche als geistig-geistliche Mitte der Universität an:

- Satz 4 erzwingt eine *architektonische* Erinnerung und ein *öffentlich zugängliches* Gebäude. Eine universitätsinterne Aula, die ggf. für Messen genutzt werden könnte, ist damit an dieser Stelle ausgeschlossen.

- Die definitive Festlegung auf den ehemaligen Standort von St. Pauli stellt die angedachte kommerzielle Vermarktung als Ladenzeile zumindest stark in Frage
- Der "kulturhistorischen Bedeutung" laut Satz 4 kann ja nur durch die Einbeziehung der Kunstwerke im Gebäude, durch eine Orgel, durch einen Aufführungsraum für Musik Rechnung getragen werden. St. Pauli war nun einmal eine *Kirche*, die *auch* als Aula genutzt wurde, und daraus definiert sich auch die kulturhistorische Bedeutung.
- Satz 5 stellt fest, dass der gegenwärtige Entwurf keineswegs hinreicht und dass weiterer architektonischer Sachverstand hinzugezogen werden muß. Angesichts des "öffentlichen Diskurses" ist schon die Begrenzung des Verfahrens auf die Teilnehmer am letzten Wettbewerbes nicht mit dem Stadtratsbeschluß vereinbar.
- Die Voraussetzung für ein grundsätzlich neues Verfahren - dass nämlich wesentliche Grundlagen der Ausschreibung sich geändert haben - ist durch die deutlichen Anforderungen der Sätze 4 und 5 erfüllt.

Zusammengefasst: Wenn auf dem Ort, an dem St. Pauli stand, eine Universitätskirche entsteht, die

- keine Kopie der Kirche kurz vor der Sprengung ist, aber
 - die gleiche äußere Form hat und eine gotische Halle beherbergt, die öffentlich zugänglich ist,
 - wenn sich dort wieder die Kunstwerke befinden und
 - die Halle als moderne Aula der Universität genutzt werden kann und schließlich
 - die funktionalen Anforderungen des Hauptgebäudes insgesamt erfüllt werden,
- dann steht dies an keinem Punkt im Widerspruch zu dem Stadtratsbeschluß. Der gegenwärtige Entwurf von B+B steht aber eindeutig im Gegensatz zu den Anforderungen aus Satz 4.

Das Verfahren muss daher aus meiner Sicht die Möglichkeit einräumen, dass sich Architekten mit diesem Ansatz der baulichen Neugestaltung der Westseite des Augustusplatzes nähern.

Alexander Achminow
17. April 2003